

absolutistische Tendenzen hat laut werden lassen. Demgegenüber stützt sich Konrad auf das Privileg Papst Innozenz' II. für Lothar vom 8. Juni 1133 (JL. 7632), in dem allen zur Leitung eines Bistums oder einer Abtei 'Berufenen' (*'quos . . . evocari contigerit'*) die Usurpation der Regalien untersagt wird, das indes Konrad so interpretiert, daß jeder Elekt ohne weiteres konsekriert werden und die rein kirchlichen Amtsbefugnisse rechtmäßig ausüben dürfe, sofern er sich nur die Regalien nicht gegen den Willen des Königs aneigne, ja daß ihm gegebenenfalls die Möglichkeit eines offiziellen Verzichts auf die Regalien offenstehe, ohne daß dadurch die Gültigkeit von Wahl und Weihe in irgendeiner Weise beeinträchtigt werde. In der Tat hat man den Eindruck, als ob auch die Version des im übrigen mit dem Wortlaut des Kalixtinums verwandten Papstprivilegs durch die Wahl des unkonzisen Ausdrucks *evocari* diplomatischerweise zumindest eine eindeutige Festlegung hinsichtlich des Konsekrationsrechtes hätte vermeiden wollen. — Eine vermittelnde Stellung zwischen den Auffassungen Lothars und Konrads nimmt, wie gleichfalls aus dem Briefe des letzteren hervorgeht, Norbert von Magdeburg ein, der in Würzburg, offenbar an spätrömisch-kirchliche Vorstellungen anknüpfend, den Begriff des *consensus honoratorum* als eines integrierenden Bestandteiles der Bischofswahl in die Debatte geworfen hatte und nun aber dieserhalb von Konrad in seinem Briefe nachträglich zur Rede gestellt wird. Zweifellos liegt in dieser Forderung des 'Eilverständnisses der weltlichen Großen' eine Absage sowohl an die absolutistischen Regungen Lothars wie an die streng-kirchlichen Tendenzen Konrads v. Salzburg, auch wenn man sich der Ansicht BAUERMANNs, daß der '*consensus*' das sei, wofür die '*presentia*' des Kalixtinums nur einen 'dürftigen Ersatz' geboten habe, nicht anschließt. Ist doch die praktische Anwesenheit des Königs bei der Bischofswahl hinsichtlich ihrer moralischen Durchschlagskraft weit höher zu veranschlagen als eine bloße Zustimmung, in die er sich zudem noch mit den anderen *honorati* zu teilen hatte. — Zweierlei geht aus den Versuchen aller Beteiligten, mehr oder minder schrittweise vom Wormser Konkordat loszukommen, hervor: einmal, daß man es noch als gültig, zum anderen aber, daß man es als bereits völlig unzeitgemäß ansah.

H.-E. L.

48. Die Studie von WERNER OHNSORGE, '„Kaiser“ Konrad III. Zur Geschichte des Staufischen Staatsgedankens' in MÖIG. 46 (1932), 343—60 ist eine begriffsgeschichtliche Untersuchung. O. zeigt in